



Wir Maria

Theresia von
Gottes Gnaden
Römische Kaiserin,
in Germanien / zu Ungarn /

Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.
Königin; Erb- / Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu
Burgund / Ober- und Nider- Schlesien / zu Brabant / zu
Mayland / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Man-
tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg /
zu Geldern / zu Württemberg; Marggräffin des H. Röm.
Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober- und Nider-
Laufnis; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;
Gefürstete Gräffin zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /
zu Pfirt / zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca, und zu Artois;
Land-Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der
Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu
Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Saar; Groß-
Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.

Entbieten allen / und jeden Unseren nachgesetzten so geist: als welt-
lichen Obrigkeiten / Grenzhauptleuthen / Herrschafft's, Verwaltern /
und anderen Beambten / Richtern / und Gemeinden / insonderheit
aber denen Kauf- und Handels- Leuthen / wie auch Unseren / und all
anderen Mauthnern / Zoll- und Aufschlags- Einnehmern / derenselben
Gegenhandlern / Beschäuern / und Überreüthern Unsere Gnad / und
fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen: welchergestalten Wir zu
Unserem höchsten Mißfallen wahrnehmen müssen / daß ohngeachtet
mitteltst verschiedener publicirten Patenten / und Circular- Veror-
dnungen schon ehevor überhaupts die Einfuhr deren frembden allerley
wollenen / und haarenen Zeugen auf das nachdrucksamste verbotten /
auch anben allen Obrigkeiten / dann derenselben untergebenen Ver-
waltern / und Beambten alles Ernstes / und mit verschiedenen scharfs-
sen Bedrohungen anbefohlen worden / derley verbottene Waaren-
Sorten in denen gesambt Oesterreichischen Landen ohne erhaltenden
Paß / und Erlaubnuß herein zubringen Niemanden zu verstatten /
sondern solche betrettenden Falls sogleich anzuhalten / annehst der ges-
westen

westen orientalischen Compagnie bey denen ihrer Seiths an denen Contraband . halber verdächtigen Orthen vorzunehmen nöhtig findenden Visitationen den Eingang zu gestatten / und die allenfalls erforderliche Assistenz ohnverschüblichen zu leisten / nichts destoweniger die Einschwürkungen mehrmahlen zunehmen / insonderheit aber ein nicht ohngegründeter Verdacht sich außere / daß die Kaufleuthe / und besonders jene auf dem Land verbotten : ausländische Wollen : Zeugs : Waaren führen ;

Gleichwie nun durch derley strafmässige Mißhandlungen nicht nur Unserem Kayser : Königl. und Landesfürstlichen Erario selbstn die Consumo : Mauth entzohen / sondern fürnehmlich deren innländischen Manufacturen Verschleiß gehemmet / folg samb auch denen daran arbeitenden armen Landes : Innfassen die Nahrung benohmen wird ;

Als befehlen Wir euch Eingangs benannt : all : und jeden hiemit gnädigst / und wollen / daß ihr denen von der geordneten Direction dieser nunmehrs Unserer eigenen wollenen . Zeugs : Fabrique angestellten Waaren : Aufsehern / und Uberghebern bey vornehmenden Visitationen den freyen Eintritt in denen ihnen verdächtigen Orthen ohne allen Ausnahm verstaten / selben auch zu denen Vornehmenden Visitationen selbstn / und Contrabandirung deren betrettenden frembden verbottenen Waaren : Sorten all nöhtige Assistenz auf jedesmahliges Anmelden gegen alleiniger Vorzeigung dieses Unseres allerhöchsten Befehls schleinigst angedeyhen lassen sollet : wie im wiederigen von denen verweigerenden / oder nicht Assistenz : leistenden die : in anderen ders gleichen Patenten vorgesehene Straffen ohnmachlässlichen eingefordert und die darwiederhandlende noch besonders wegen der Unserem Landesfürstlichen Erario entgehenden Consumo Mauth der Schärffe nach angesehen werde wurden / wofür ihr euch zu hütten wissen werdet ; dann dieses ist unser ernstlicher Will / und Meinung. Geben in Unserer Haupt Stadt Laybach den 11^{ten} Octobris 1756.

Johann Seyfrid Graf
von Herberstein.



Ad Mandatum Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio Repraesentationis
Camerae in Ducatu Carnioliae.
Johann Peter Hentli